

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)**

Der Stadt Ilsenburg

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER EU-KOMMISSION

Vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind

(bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, Abl. EU NR. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss –

der

MITTEILUNG DER EU-KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

(2012/C8/02, Abl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, Abl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

Vom 16. November 2006

Über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

an die

Tourismus Ilsenburg GmbH

Präambel

Die Stadt Ilsenburg betraut die Tourismus Ilsenburg GmbH im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sind die Landkreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe beabsichtigt, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern und zu steigern und die Finanzkraft zu stärken und sowie Arbeitsplätze zu sichern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung in diesem Sinne gehört auch das Tourismusmarketing durch die Landkreise, Städte und Gemeinden.

Zur Umsetzung dieses Ziels im Interesse der Allgemeinheit ist die Tourismus Ilsenburg GmbH gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung durch Marketingtätigkeiten für das wirtschaftliche Angebot sowie Infrastruktur der Stadt Ilsenburg, insbesondere die Tourismusförderung. Auf den Gesellschaftsvertrag der Tourismus Ilsenburg GmbH wird verwiesen.

Sofern die Aufgaben der Tourismus Ilsenburg GmbH diesen Zielen dienen, handelt es sich um Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen.

§ 1

Beauftragtes Unternehmen, Gegenstand der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Ilsenburg betraut die Gesellschaft Tourismus Ilsenburg GmbH zwecks Steigerung des wirtschaftlichen und sozialen Wohls der Einwohner im Gebiet der Stadt Ilsenburg mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses, insbesondere mit folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten.

Besondere Aufgaben des Fremdenverkehrs.

- a) Entwicklung von Strategien, kurz-, mittel-, und langfristiger Art im Rahmen des touristischen Leitbilds der Stadt
- b) Entwicklung und Durchführung eines leistungsfähigen Marketing-Konzepts für alle Fremdenverkehrseinrichtungen

- c) Beratung und Betreuung der nach Isenburg kommenden Gäste und Besucher
 - d) Planung und Durchführung von Kongressen, Tagungen und anderen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb von Isenburg, die der Förderung des Isenburger Fremdenverkehrs dienen
 - e) Mitarbeit in Institutionen und Vereinigungen des Fremdenverkehrs
 - f) Fortschreibung des von der Stadt entwickelten Leitbildes, z.B. Mitwirkung bei der Planung geeigneter, neuer Veranstaltungsräume,
 - g) Unterstützung bei der Imagepflege und des visuellen Erscheinungsbildes der Stadt Isenburg (Stadtwerbung)
- (2) Im Übrigen wird die Tourismus Isenburg GmbH im Sinne des Unternehmenszwecks gemäß des Gesellschaftsvertrages tätig. Die Gesellschaft ist jedoch so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 2

Dauer der Beauftragung, Beendigung

- (1) Die Betrauung der Tourismus Isenburg GmbH nach § 1 ist befristet auf 10 Jahre.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Bürgermeister in Kraft.
- (3) Die Betrauungsvereinbarung kann gekündigt werden, wenn die Stadt Isenburg gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss.
- (4) Die Stadt Isenburg kann diesen Betrauungsakt aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt Isenburg unzumutbar macht oder sich in Folge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Förderung der wirtschaftlichen und touristischen Struktur grundlegend ändern.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 erforderlich, gewährt die Stadt Isenburg Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags.

- (2) Der Umfang der Ausgleichszahlungen in Form der Zuschüsse darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der DAWI angefallenen Kosten der Tourismus Ilsenburg GmbH. Kosten die gegebenenfalls auf andere Tätigkeitsbereiche entfallen, bleiben unberücksichtigt. Hinsichtlich dieser Kosten ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.
- (3) Durch die Stadt Ilsenburg können auch höhere, nichtgedeckte Kosten ausgeglichen werden, wenn unvorhersehbare Ergebnisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 zu diesen Kosten führen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Die Tourismus Ilsenburg GmbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Im Rahmen der Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags über den erhöhten Finanzbedarf hat die Stadt Ilsenburg zu entscheiden.
- (4) Die maximale Höhe des auszugleichenden Jahresfehlbetrages ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahreswirtschaftsplan der Tourismus Ilsenburg GmbH.
- (5) Die Ausgleichsleistungen dürfen nur zur Erfüllung des Betrauungsgegenstandes nach § 1 des Betrauungsaktes verwendet werden (Zweckbindung).
Die Ausgleichsleistungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Tourismus Ilsenburg GmbH auf Ausgleichsleistungen der Stadt Ilsenburg. Gleichzeitig besteht aufgrund dieses Betrauungsaktes auch keine Verpflichtung der Tourismus Ilsenburg GmbH gegenüber der Stadt Ilsenburg Leistungen zu erbringen. Generell wird zwischen der GmbH und Stadt auf Grundlage dieses Betrauungsaktes kein Leistungsverhältnis begründet. Der Betrauungsakt hat einen ausschließlich beihilferechtlichen Hintergrund. Der Betrauungsakt dient ausschließlich dafür, für die weitere Gewährung von Zuwendungen der Stadt Ilsenburg gegenüber der Tourismus Ilsenburg GmbH einen beihilferechtlichen Rechtsgrund zu schaffen – zur Vermeidung einer etwaigen Rückforderung gewährter Zuwendungen.

§ 4

Verbot der Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zur Sicherstellung, dass durch die Ausgleichsleistungen nach § 3 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht oder

für sonstige Tätigkeiten Vorteile erteilt werden, führt die Tourismus Ilsenburg GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Der geprüfte Jahresabschluss der Tourismus Ilsenburg GmbH ist der Stadt Ilsenburg zur Verfügung zu stellen.

- (2) Bei einer etwaigen Überkompensation verpflichtet sich die Tourismus Ilsenburg GmbH, auf Aufforderung der Stadt Ilsenburg die zu viel geleisteten Ausgleichsleistungen zurückzuzahlen. Die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs werden im Fall einer Überkompensation für die künftige Anwendung neu festgelegt.
- (3) Übersteigt die geleistete Ausgleichszahlung den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 Prozent, so kann sie auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und mit dem für diesen Zeitraum zu leistenden Ausgleich verrechnet werden.
- (4) Die Tourismus Ilsenburg GmbH hat der Stadt Ilsenburg alle zwei Jahre Bericht im Hinblick auf eine etwaige Überkompensation zu erstatten.

§ 5

Trennungsrechnung

- (1) Die Tourismus Ilsenburg GmbH hat sämtliche mit der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten verbundenen Kosten transparent und nachvollziehbar zur erfassen.
- (2) Die Tourismus Ilsenburg GmbH hat gem. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ggf. getrennte Buchhaltungen für die DAWI –Tätigkeiten sowie für Nicht-DAWI-Tätigkeiten zu führen. In den jeweiligen Buchhaltungen sind sämtliche Aufwendungen und Erträge darzustellen. Auf dieser Basis ist eine getrennte Ergebnisrechnung als Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.
- (3) Für Aufwendungen aus anderen Bereichen darf kein Ausgleich gewährt werden.

§ 6

Aufbewahrungsfrist

(Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Ausgleichsleistung in Verbindung stehenden Unterlagen während des Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung des Betrauungszeitraums aufzubewahren, sofern nicht eine längere Aufbewahrungspflicht nach anderen rechtlichen Vorschriften vorgeschrieben ist.

- (2) Die Stadt Ilsenburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Tourismus Ilsenburg GmbH einzusehen und zu prüfen.

§ 7

Anpassungsklausel

- (1) Der Betrauungsakt wird angepasst, wenn sich eine Änderung der Tätigkeiten der Tourismus Ilsenburg GmbH ergibt.
- (2) Die Tourismus Ilsenburg GmbH ist verpflichtet, der Stadt Ilsenburg jede wesentliche Änderung von Umständen, die die Betrauung betreffen, anzuzeigen.

§ 8

Wirtschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsauftrages unwirksam oder undurchführbar sein oder ist eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. So berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, zur unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung zu schaffen, die soweit dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauungsvereinbarung gewollt geworden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 9

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.05.2017 den Betrauungsakt der Stadt Ilsenburg beschlossen.

Ilsenburg (Harz), den 03.05.2017

.....
Loeffke
Bürgermeister